



CH-3003 Bern, NDB, GRV

Persönlich



Referenz/Aktenzeichen: 

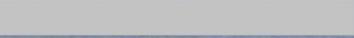
Ihr Zeichen:

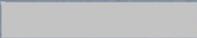
Unser Zeichen: GRV

Sachbearbeiter/in: GRV

Bern,  2019

Ihr Auskunftsgesuch über die Bearbeitung von Daten zu Ihrer Person in den Informationssystemen des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB)

Sehr geehrte 

Mit Schreiben vom  haben Sie bei uns um Auskunft ersucht über allenfalls vorhandene Daten zu Ihrer Person in unseren Informationssystemen. Sie haben sich zudem mit einer Kopie Ihres gültigen Passes bzw. Ihrer Identitätskarte (ID) ausgewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für die Auskunftserteilung erfüllt.

In Anwendung von Art. 63 ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) sowie Art. 8 ff. des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1.

Unsere Abfrage in den Systemen OSINT-Portal und Quattro P, in den administrativen Daten in GEVER NDB, in den Speichersystemen zu den genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, in der Fileablage SiLAN sowie in der Ablage besonders sensibler Daten hat ergeben, dass der NDB im Zeitpunkt des Eingangs Ihres Auskunftsbegehrens beim NDB darin keine Daten über Sie bearbeitet hatte.

Aufgrund einer technischen Änderung ist zurzeit eine Suchabfrage nach Personen im Informationssystem ELD (Elektronische Lagedarstellung) nicht möglich. Wir werden Ihnen eine

Auskunft über das Informationssystem ELD zukommen lassen, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Besten Dank für Ihr Verständnis.

2.

Die Auskunft darüber, ob der NDB im Zeitpunkt Ihres Auskunftsbegehrens Daten über Sie in den Systemen IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO im Restdatenspeicher sowie in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER NDB bearbeitet hat, wird aufgeschoben¹.

Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB, Feldeggweg 1, 3003 Bern, zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen (Art. 63 Abs. 3 NDG).

Freundliche Grüsse

Nachrichtendienst des Bundes NDB
[REDACTED]

Anhang: Übersicht der Datenbanken des Nachrichtendienstes des Bundes

¹ Gestützt auf Art. 63 Abs. 2 NDG kann diese Auskunft aufgeschoben werden:

- a. wenn überwiegende Interessen an einer Geheimhaltung bestehen;
- b. wenn und soweit es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder
- c. wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.